

# Kalkulation der Nutzungsgebühren für die städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Calbe (Saale)

## 1. Kalkulationszeitraum

- Die Stadt Calbe (Saale) hat die Kalkulation der Nutzungsgebühren der Sportstätten im Jahr 2018 gem. § 5 KAG-LSA zweigeteilt: zum einen wurden die Jahre 2015 bis 2017 einer Nachkalkulation unterzogen, zum anderen umfasst die Vor-Kalkulation die Jahre 2018 bis 2020.
- Beide Kalkulationsperioden wurden gleich behandelt und unterliegen den gleichen Kalkulationsgrundsätzen.

## 2. Kalkulation für die Jahre 2018-2020

### Erträge und Aufwendungen

- Die Kosten für die Gebühr der Nutzung der jeweiligen Sporteinrichtung setzen sich aus
  - den aufwandsgleichen Betriebs- und Verwaltungskosten (Bewirtschaftungskosten),
  - den kostenmindernden Erträgen (außer Benutzungsgebühren) und
  - den kalkulatorischen Kostenzusammen.
- Wesentliche Bestandteile der Betriebs- und Verwaltungskosten sind die aufwandsgleichen Kosten, wie Personal-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie sonstige Kosten, die für die Aufrechterhaltung des jährlichen Betriebs der Sporteinrichtung erforderlich sind.
- Kostenmindernde Erträge, wie Miet- und Pächterträge, wurden berücksichtigt, soweit sie den einzelnen Sportstätten direkt zugerechnet werden konnten.
- Die Werte für die geplanten Aufwendungen und Erträge wurden aus dem aktuellen Haushaltsplan entnommen und um aktuelle Erkenntnisse angepasst.
- Alle Kosten und die kostenmindernden Erträge wurden den einzelnen Sportstätten direkt zugeordnet. Schlüsselungen wurden nur dann vorgenommen, wenn eine direkte Zuordnung nicht möglich war. Dieser (sehr geringe) Anteil an Kosten wurde anhand eines geeigneten Schlüssels verteilt, der sich aus der finanziellen Belastung der jeweiligen Sportstätte errechnet.
- Weiterhin wurde ein Pauschal Sachkostenansatz für einen Büroarbeitsplatz (9.700€/a) anteilig mit 5% (=485€/a) berücksichtigt und nach einem Schlüssel auf die unterschiedlichen Sportstätten verteilt.
- Der Maßstab der Einzel- und Mitnutzung in der Hegersporthalle ergibt sich aus dem erhöhten Aufwand gegenüber der Gesamtnutzung. Der Einzelnutzungsfaktor liegt bei 1,8 und der Mitnutzungsfaktor bei 1,2 - es sind 100 % der kalkulatorischen Kosten zuzüglich 33 % der Betriebs- und Verwaltungskosten berücksichtigt.

### **Personalkosten**

- Bei den Personalkosten wurden alle Mitarbeiter, die mit den Sportstätten beschäftigt sind, mit den entsprechenden Kosten berücksichtigt und entsprechend ihrer Tätigkeiten der jeweiligen Sportstätte zugeordnet.
- Die aktuelle Entgelterhöhung für die Jahre 2018-2020 wurde in den Personalkosten berücksichtigt.

### **Nutzungsstunden**

- Sowohl Schulen als auch Vereine nutzen die relevanten Sportstätten. Der jährliche gebührenrelevante Gesamtaufwand ist auf die jährliche Nutzungszeit zu verteilen.
- Es liegen Sportstättenbelegungs- und Trainingspläne vor bzw. für die Vergangenheit konnte auf abgerechnete und tatsächliche Nutzungsstunden zurückgegriffen werden.
- Für die Jahre 2019 und 2020 wurden die Daten aus dem Jahr 2018 fortgeschrieben.

### **Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung, Sonderposten und Fördermittel**

- Grundlage für die Berechnungen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten der Sachanlagengüter, die direkt den einzelnen Sportstätten zugerechnet werden können.
- Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellkosten wurden die jährlichen linearen Abschreibungen pro Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsgut ermittelt. Unterjährige Zugänge werden ab Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückwirkend zum Monatsbeginn abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von 150,00€ werden direkt im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben. Die verwendeten Nutzungsdauern wurden der „Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie), RdErl. des MI vom 09.04.2006 – 32.3 – 10401/1-3“ entnommen. Da diese Richtlinie lediglich Spannbreiten von Nutzungsdauern enthält, wurde auf der Basis dieser Richtlinie eine „Einheitliche Abschreibungstabelle Sachsen-Anhalt“ von der Projektgruppe Uelzen und der Stadt Calbe (Saale) erarbeitet und hier angewendet.
- Die kalkulatorischen Buchrestwerte wurden entweder mit ihrem tatsächlichen Restwert oder - falls die Wirtschaftsgüter schon vollständig abgeschrieben sind - mit einem Erinnerungswert i.H.v. 1,00 € angesetzt.
- Fördermittel vom Bund und/oder Land und/oder Zuwendungen aus Spenden werden von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt.
- Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zu Bodenrichtwerten.
- Die kalkulatorischen Kosten setzen sich aus den kommunalabgabenrechtlich zulässigen Abschreibungen (s.o.) und aus der Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals zusammen. Fremdkapital wurde zur Finanzierung der Sportstätten nicht aufgenommen, somit ist für die zu

kalkulierenden Gebühren für Sportstätten von einer 100%igen Eigenkapitalfinanzierung auszugehen.

Weitere direkt den Sportstätten zuzurechnenden Bilanzpositionen konnten nicht ermittelt werden. Damit entspricht das betriebsnotwendige Eigenkapital dem kalkulatorischen Restwert des Sachanlagevermögens der jeweiligen Sportstätte.

- Die Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erfolgte mit veröffentlichten Zinssätzen der Deutschen Bundesbank. Da Träger von kommunalem Vermögen sich nicht den kurzfristigen Schwankungen des Kapitalmarktes aussetzen können, muss ein zu verwendender Zinssatz anhand der Renditen von langfristigen Wertpapieren der öffentlichen Hand und der von Inhaberschuldverschreibungen ermittelt werden. Die Stadt Calbe (Saale) hat sich bei der Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals für das 10-jährige Mittel der „Umlaufrenditen von festverzinslichen Wertpapieren inländischer Emittenten“ entschieden. Dieser Wert wird in monatlichen Berichten von der Deutschen Bundesbank in der Kapitalmarktstatistik ermittelt und herausgegeben. Der Wert betrug zum Zeitpunkt der Kalkulation 1,94% p.a. und wurde in dieser Höhe angewendet.

#### **Gebührenfähiger Aufwand**

- Der gebührenfähige Aufwand wird auf die durchschnittlichen Benutzungsstunden aufgeteilt, so ergibt sich die kalkulierte Benutzungsgebühr.

#### **Kalkulation**

- Das Schema der Kalkulation ist für jedes Jahr und jede Sportstätte gleich und kann wie folgt zusammengefasst werden.

**Kalkulationsschema**

**Gebührenrelevante Kosten und kostenmindernde Erträge (in €)**

Personalaufwendungen  
Dienstaufwendungen für Beamte  
Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer  
Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer  
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen für Arbeiten

zuzügl. Bewirtschaftungskosten

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens  
Aufwendungen für Mieten und Pachten  
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen  
Haltung von Fahrzeugen  
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände  
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens  
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten  
Geschäftsaufwendungen  
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen  
Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit

abzügl. Kostenmindernde Erträge

Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land  
Erträge aus Mieten und Pachten  
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte  
Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen  
Erträge aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen

zuzügl. Abschreibungen

zuzügl. Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

**ergibt Gebührenfähigen Aufwand**

*verteilt auf die*

**Jährliche Benutzungszeit (in Stunden)**

*ergibt die*

**Jährliche Benutzungsgebühr (in €/h)**

**3. Nachkalkulation für die Jahre 2015-2017**

- Die Kalkulation wurde für jede Sportstätte für jedes Jahr der beiden Kalkulationszeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020 jeweils einzeln und getrennt durchgeführt. Anschließend wurden die Kalkulationszeiträume in Summe betrachtet, um jährliche Schwankungen zu mitteln, so wurden die Jahre 2015 bis 2017 in Summe betrachtet und ebenso die Jahre 2018 bis 2020. Da auch die jährliche Benutzungszeit für die entsprechenden Jahre aufsummiert wurde, ergibt die Summenbetrachtung ein gemitteltes, aber zutreffendes Bild der Kostenbelastung der einzelnen Sportstätten für die jeweiligen Kalkulationszeiträume.
- Gewinn- und Verlustvorträge aus der Nachkalkulation 2015 bis 2017 wurden entsprechend berücksichtigt.
- Für die Hegersporthalle gibt es keine Auswirkungen aus der Nachkalkulation.

- Bei der Lessingsporthalle führt die Nachkalkulation aufgrund einer Kostenunterdeckung zu einem Anstieg der Nutzungsgebühr. In der vorherigen Kalkulation wurde eine Kostenüberdeckung in der Nachkalkulation ermittelt und an die Nutzer weitergeben, was eine Senkung der Nutzungsgebühr zur Folge hatte.
  - 2012-2014 --> 61 Euro;
  - 2015-2017 --> 42 Euro (ohne Nachkalkulation), 35 Euro (mit Berücksichtigung Nachkalkulation);
  - 2018-2020 --> 39 Euro (ohne Nachkalkulation), 44 Euro (mit Berücksichtigung Nachkalkulation).

- Für den Sportplatz Heger kommt es aus der Nachkalkulation zu einer Senkung der Nutzungsgebühr. Die Kostenüberdeckung muss ausgeglichen werden.

- Bei der Sportstätte Sportlerheim ergibt sich aus der Nachkalkulation für die Jahre 2015-2017 eine Kostenüberdeckung, die in der aktuellen Kalkulation auszugleichen ist. Dies hat eine Senkung des für die Jahre 2018-2020 ermittelten Gebührensatzes zur Folge.

Zur Erklärung der verhältnismäßig hohen Senkung des Gebührensatzes ist eine Analyse der vorangegangenen Kalkulationen notwendig.

In die Nutzungs- und Gebührensatzung für Jahre 2012-2014 wurde ein Gebührensatz von 15 Euro aufgenommen. Dieser Wert wurde in der damaligen Kalkulation rechnerisch ermittelt.

In der Nachkalkulation für Jahre 2012-2014 wurde jedoch ein tatsächlicher Wert von durchschnittlich 31 Euro errechnet. Daraus ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 16 Euro. In der Kalkulation für die Jahre 2015-2017 wurde ein Gebührensatz von 47 Euro ermittelt. Das Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2012-2014 wurde berücksichtigt und führte zu einem Anstieg des Gebührensatzes auf 64 Euro.

Der nun tatsächlich ermittelte Wert für die Jahre 2015-2017 liegt bei 36 Euro. Die sich ergebende Kostenüberdeckung muss in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden. In der aktuellen Kalkulation wird für die Jahre 2018-2020 ein durchschnittlicher Gebührensatz von 43 Euro errechnet. Mit der Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation ergibt sich dann ein Gebührensatz von 13 Euro. Bei den ermittelten Gebührensätzen sind Rundungsdifferenzen und Änderungen bei den Benutzungsstunden mit enthalten.

- 2012-2014 --> 15 Euro;
- 2015-2017 --> 47 Euro (ohne Nachkalkulation), 64 Euro (mit Berücksichtigung Nachkalkulation);
- 2018-2020 --> 43 Euro (ohne Nachkalkulation), 13 Euro (mit Berücksichtigung Nachkalkulation).

Um diesen Schwankungen zukünftig aus dem Weg zu gehen, ist angedacht in der nächsten Kalkulation nur einen Teil der zu erwartenden Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation in den dann aktuell zu kalkulierenden Gebührensatz aufzunehmen.

<b>Sporteinrichtungen</b>	<b>Gebühren pro angefangene Stunde in € (alt)</b>	<b>Gebühren pro angefangene Stunde in € (neu)</b>
<b>Hegersporthalle gesamt</b>	92,00	92,00
Hegersporthalle 1/3 der Halle	55,00	55,00
Hegersporthalle 2/3 der Halle	74,00	74,00
Hegersporthalle 3/3 der Halle	92,00	92,00
<b>Sporthalle Lessingstraße gesamt</b>	35,00	44,00
<b>Sportplatz Heger gesamt</b>	29,00	20,00
<b>Sportlerheim Heger gesamt</b>	64,00	13,00
Gymnastikraum	13,00	13,00